

Ausgabe 1/2023 vom 27. Januar 2023

## Tarifverhandlungen im Öffentlichen Dienst

## Aktualisierte Musterarbeitsverträge abrufbar



## Tarifverhandlungen im Öffentlichen Dienst

Die Tarifverhandlungen im Öffentlichen Dienst 2023 haben begonnen. Die erste Runde ist ohne Ergebnis beendet worden.

ver.di will eine Gehaltserhöhung von 10,5 Prozent, mindestens aber 500 Euro im Monat. Die Vergütungen der Auszubildenden, Studierenden und Praktikanten sollen um 200 Euro erhöht werden. Zudem sollen Auszubildende nach einem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung unbefristet übernommen werden. Nach zwölf Monaten soll erneut über die Gehälter verhandelt werden. Steuerfreie Einmalzahlungen, wie bei anderen Tarifabschlüssen 2022, lehnen die Gewerkschaften bislang ab.

Die Arbeitgeber halten die Forderung für inakzeptabel. Inflation und Energiekosten würden die Kommunen ebenso belasten wie die Beschäftigten, hinzu kämen hohe Altschulden und ein Investitionsrückstand von 159 Milliarden Euro. Die Forderung würde für die Kommunen laut VKA 15,4 Milliarden Euro mehr im Jahr bedeuten. Der Bund beziffert seine zusätzlichen Kosten auf 4,7 Milliarden Euro jährlich, wenn ein solcher Abschluss auf alle Beamten, aber auch Richterinnen und Richter, Soldaten und Soldatinnen sowie Versorgungsempfänger übertragen würde.

Zum Verhandlungsauftakt haben die Arbeitgeber kein Angebot vorgelegt. Die Termine für die nächsten beiden Verhandlungsrunden stehen bereits fest: am 22./23. Februar und vom 27. bis 29. März, ebenfalls in Potsdam. Ob es bis dahin auch eine Einigung geben wird, ist offen.

Die Forderung der ver.di von mindestens 500 Euro im Monat mehr, bedeutet übrigens, dass Pflegehilfskräfte teilweise höhere Tabellenentgelte von über 20 Prozent erhalten würden. Selbst bei Pflegefachkräften bedeutet diese Forderung eine Erhöhung von bis zu 15 Prozent.

Infolge einer Tarifeinigung werden traditionell im Anschluss sowohl die AVR-Caritas als auch der DRK-Reformtarifvertrag (läuft noch bis 31.3.2023) neu verhandelt.



## Aktualisierte Musterarbeitsverträge abrufbar

Als Mitglied des bpa-Arbeitgeberverbandes stehen Ihnen unsere aktualisierten Musterarbeitsverträge zum Abruf (ausschließlich per E-Mail: info@bpa-arbeitgeberverband.de zur Verfügung.

Die Muster berücksichtigen die seit dem 1.1.2023 geltenden neuen Regelungen zur elektronischen Arbeitsunfähigkeit (eAU) und sind daher vorrangig für Neueinstellungen relevant.

Sollten Sie eine Zusendung der Vertragsmuster wünschen, dann geben Sie in Ihrer E-Mail bitte folgende Infos an:

- 1. bpa-Mitgliedsnummer,
- 2. Angabe, ob Sie die Muster für
- a) Durchschnittsanwender,
- b) Tariforientierer oder
- c) AVR-bpa-Anwender benötigen und
- 3. ob Sie
- a) nur die Muster für das pflegerische Personal,
- b) das nicht-pflegerische Personal oder
- c) für beide Beschäftigtengruppen

zugesandt erhalten möchten.

bpa Arbeitgeberverband e.V. Friedrichstr. 147 10117 Berlin presse@bpa-arbeitgeberverband.de



© 2022 bpa Arbeitgeberverband e.V.